

Hexenverfolgung

„Hexenvorstellungen“ im 16. u. 17. Jahrhundert

Die Bilder von Hans Baldung Grien (geb. 1485 in Gmünd), die zu den bekanntesten Hexendarstellungen zählen, geben Aufschluss über die Ängste und Phantasien der Menschen der damaligen Zeit.

Im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert war die Überzeugung in allen sozialen Schichten verbreitet, dass es Hexen und Hexer gäbe, die mit ihrem unheilvollen Treiben den Menschen Schaden zufügten. Dafür seien sie mit dem Tode zu bestrafen.



Kochende Hexen (unbek. Künstler, undatiert)

Hexen galten als Dienerinnen des Teufels, dieser Pakt mit dem Teufel wurde angeblich mit dem Teufelsmal besiegelt, dem *Signum Diaboli* – eine schmerzempfindliche Hautstelle. Dafür, dass sie dem Teufel dienten, erhielten sie angeblich besondere Kräfte, wie z. B. die Macht, Unwetter hervorzurufen, Missernten heraufzubeschwören, Männer impotent und Frauen unfruchtbar werden zu lassen. Ferner glaubte man, sie könnten Personen dadurch Schaden zufügen, wenn sie den bösen Blick einsetzten. Auch die Vorstellung, dass Hexen auf Besen, Gabeln oder Böcken zu den Hexentanzplätzen oder zum Hexensabbat reiten würden, war in der Bevölkerung fest verankert. Dieser Hexenritt gelang angeblich mit Hilfe von Hexensalben, mit denen sich die Hexen selbst und ihre Fluggeräte bestrichen.

Manchmal trugen auch die „Hexen“ selbst zu dieser Vorstellung bei, weil sie psychisch krank waren und sich selbst bezichtigten oder nach Verhören mit Folterungen die ihnen zur Last gelegten Taten zugaben.

Rechtsgrundlage:

Die Reichsgerichtsordnung „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC), genannt „Carolina“:

Artikel 44: „Wenn jemand anbietet, andere in der Zauberei zu unterweisen oder wenn jemand andere mit Zauberei bedroht und dem Bedrohten dergleichen geschieht, wenn jemand Gemeinschaft mit Zaubern hat und mit diesen Dingen umgeht durch Gebärden, Worte und Handlungen und wenn einer im Gerücht steht, solches zu tun, dann ist das ein hinreichendes Indiz für Zauberei und Anlass zum Folterverhör.“

Artikel 109: „Wer den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zugefügt hat, den soll man strafen vom Leben zum Tod und man soll solche Strafe mit dem Feuer tun.“

Das „Handbuch“ - der „Hexenhammer“:

Die Dominikanermönche und Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Kramer (latinisierter Name: Institoris) verfassten den „Hexenhammer“, der auch unter dem Namen *Malleus Malificarum* bekannt war. Mit seiner Veröffentlichung im Jahre 1486 wurde der Hexenhammer durch seine ausführlichen Instruktionen für die Hexenverfolgung zum Gebrauchswerk der Hexenrichter. In diesem Buch sind alle Elemente des Hexenglaubens erfasst und es wird dargestellt, wie dessen Ausrottung zu bewirken ist.

Der Hexenhammer lässt sich in drei Hauptteile gliedern:

Erstens, wer ist der Hexerei zu bezichtigen? Es konnte jeden treffen. Als Schuldbeweis konnte alles gegen den Angeklagten angeführt werden, seine Verhaltensweisen, seine Äußerungen, zufällige Ereignisse, Gerüchte über ihn ... Bereits das Leugnen des Hexenglaubens reichte aus, um in einem Prozess angeklagt zu werden.

In einem weiteren Punkt wird dargelegt, wie Hexerei betrieben wurde und wie deren Auswirkung bekämpft werden konnte. Kennzeichen der Hexerei sind

- Bündnis mit dem Teufel
- Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Treffen mit Teufelsanbetung (Hexensabbat)
- Schadenszauber.

Aus kirchlicher Sicht galt die Frau als Hauptfeindin und weibliche Hexen wurden mit dem Zusatz der Schadenszauberei belegt (z.B. angebliches Heraufbeschwören eines Gewitters, um Ernten zu zerstören). Auch wenn den Verfassern deutlich war, dass der Teufel für die Ursache verantwortlich war, führte es dazu, dass in der Praxis die Frauen verfolgt wurden.

Als dritten und letzten Abschnitt wurde das gerichtliche Verfahren behandelt. Er enthält eine Art Prozessanordnung, die dem Richter genaue Hinweise gibt, wie er zum Erfolg kommen kann. Der Malleus gibt die Anweisungen zur Folter und zur Befragung der Hexen. Den Richtern wurde so die Kunst der Fangfragen, mit denen es jedem möglich war, einen Schuldigen zu finden, gelehrt. Der Hexenhammer legitimierte jedes vom Hexenrichter angewandte Mittel, damit die Angeklagte ihre Schuld gesteht. Diese Mittel reichten von Versprechungen, Drohungen, Wortspielereien bis zu Hexenproben und qualvollen Foltermethoden. Ebenso gibt der Hexenhammer fertige Urteilsverkündungen vor. Auf diese Weise wurde der Malleus Maleficarum zu einer richtigen „Bibel für Hexenrichter“. Bis 1669 wird das Buch 28 mal aufgelegt.

Wie kam es zu einem Hexenprozess?

Der Anlass war meist ein Schicksalsschlag (Viehseuche, Kindstod) oder ein Unwetter. Üble Reden über bestimmte Personen, Gerüchte, Verdächtigungen führten irgendwann zu einer Anklage bei der Obrigkeit. Wurde die Verdächtige „eingezogen“, also verhaftet, lautete die Anklage meist auf Unzucht mit dem Teufel, Verursachen von Viehseuchen und Unwettern, Giftmischerei und Herstellen von Hexensalbe. Stand jemand unter dem Verdacht, eine Hexe oder ein Teuflicher zu sein, suchte man nach seiner Festnahme am ganzen Körper nach dem Teufels- oder Hexenmal, ein entwürdigender Vorgang für eine „ehrbare Frau“.

Wichtigstes Mittel der Beweisaufnahme war das Geständnis, wenn auch unter den Qualen der Folter erzwungen oder die Selbstbezeichnung. Viele Hexen wurden aufgrund von Denunziationen verfolgt. In der Folter hat man die Hexen nach Mithexen befragt; diese Aussagen nennt man „Besagungen“. Dadurch stiegen die Zahlen oft sprunghaft an.

Verlauf eines Hexenprozesses:

Anklage → Folter → Besagung weitere Teilnehmerinnen → Folter → Hinrichtung

Die Folter wurde eingesetzt, damit „die Bosheit gestraft und die frommen geschützt wurden ...“ und war in jener Zeit Teil des Prozesses. Die Carolina regelt in mehreren Artikeln, wann und wie die Folter durchzuführen ist.

Während bei Strafverfahren drei Grade der Folter üblich waren, werden bei Hexenprozessen in der Regel fünf Grade unterschieden.

Die Leiden begannen schon im Gefängnis, wo die Gefangenen in den Stock gelegt wurden. Da sie eingeklemmt waren, konnten sie sich weder rühren noch schützen und waren den Ratten und anderem Ungeziefer wehrlos ausgesetzt. Die Gefängnisse befanden sich damals in trostlosem Zustand. Die Mauern waren meist dick und feucht, schimmelig und kalt. Eine Heizung war nicht vorhanden, Licht drang allenfalls spärlich durch Fensterluken, die ungeschützt auch die Kälte einließen. Der Begriff „Angstloch“ beschreibt das Hexenverlies treffend.



Die Kette war an der Wand befestigt, in die Ringe rechts und links wurden die Hände gefesselt. Der Stein dient als Sitzgelegenheit. © Lienert

Die Folter selbst erfolgte nach einer ersten Vernehmung, die die Inhaftierten ohne Rechtsbeistand erlebten.

Der erste Grad diente der Einschüchterung, dabei wurden der soeben Verhafteten die Folterinstrumente gezeigt. Dann wurden die Frauen entkleidet; außerdem entfernten die Inquisitoren durch Versengen oder Abschneiden jegliche Körperbehaarung der Angeklagten, damit kein Zaubermittel verborgen bleibe.

Die schmerzhaft Folter begann mit dem Anziehen der Daumenschrauben. Blieb das Geständnis aus, wurden

die Beinschrauben („Spanische Stiefel“) angelegt, durch die Schien- und Wadenbein bis zum Knochenbruch gepresst wurden. Der dritte Grad der Folterung bestand in der „Elevation“, dem Aufziehen der Gefolterten.

An den auf dem Rücken gebundenen Händen wurde die Person an einem Gerüst so in die Höhe gezogen, dass die Arme über den Kopf gerieten und oft ausrenkten. Reichte dieser Grad der Tortur immer noch nicht zum Geständnis, wurde das Aufziehen dadurch verschärft, dass schwere Gewichte an die Füße gehängt wurden. Im letzten Grad erfolgte beim Aufziehen eine zusätzliche Steigerung der Qual durch erneutes Anlegen von Daumen- und Beinschrauben. Da die Scharfrichter bei der Folter oft in erbarmungsloser Weise erfinderisch waren, gab es außerdem viele andere Möglichkeiten der Schmerzenszufügung. Oft existierten besondere Folterstühle und Folterbänke, die mit eisernen Stacheln besetzt waren. Man scheute auch nicht davor zurück, den Inquisiten brennendes Pech auf den nackten Körper zu träufeln oder ihnen brennende Lichter unter die Fußsohlen zu halten.

Unter den Qualen der Folter lieferten die Beschuldigten jedes gewünschte Geständnis und nannte neue Namen.

Ausgang des Prozesses, Urteilsvollstreckung:

Nahezu alle Prozesse endeten mit einem Schuldspruch. Das Urteil lautete meist auf Verbrennung bei lebendigem Leib. In Ellwangen wandelte der Fürstpropst, der das



An der Kette wurde die Angeklagte „aufgezogen“, der Stein an die Füße gehängt. © Lienert

Begnadigungsrecht hatte, es häufig ab auf Hinrichtung mit dem Schwert oder Strang und Verbrennung des Leichnams. Diese Form galt damals als „mildes“ Urteil. Das Hexenwesen war für die Richter und Henker ein gutes Geschäft, weil die Verurteilten oft hohe Summe für die Prozesskosten aufbringen mussten.

Gegner der Hexenverfolgung:

Der erste, der sich zwar anonym, aber dennoch öffentlich gegen die Hexenverfolgung aussprach, war der Jesuitenpater Friedrich von Spee, der die Auffassung vertrat, „erst die Folter macht die Hexe.“ Mit seiner Streitschrift "Cautio criminalis" von 1631 zog er leidenschaftlich gegen die Massenhysterie zu Felde. Er hat sich ausführlich mit dem Gerücht und seinen Folgewirkungen auseinandergesetzt. Nach seinen Überlegungen sollten nicht nur die Hexenprozesse eingestellt, sondern auch die Folter abgeschafft werden. Denn bei den abgepressten Besagungen wurde davon ausgegangen, dass der Hexensabbat die Kenntnis weiterer Komplizen garantierte. Zu welchen Folgerungen dies führte, hat Friedrich von Spee genau beschrieben:

"Die Gewalt der Folterqualen schafft Hexen, die es gar nicht sind, weil sie es gleichwohl sein müssen. Sie müssen auch ihre Lehrmeisterinnen, Schülerinnen und Gefährten angeben, die sie doch nicht haben. Weil ihnen das Gewissensqualen bereitet, leisten sie solange Widerstand, bis sie durch die Folter oder die bloße Furcht vor ihr gezwungen werden. Da sie den Schmerzen nicht gewachsen sind, nennen sie schließlich solche Personen, bei denen es glaubwürdig erscheint und wo sie so wenig Schaden wie möglich anrichten: Sie nennen, sage ich, solche, die bereits verstorben, als Hexen verbrannt worden sind. Drängt man sie weiter, so nennen sie noch am Leben befindliche Personen, und zwar zunächst solche, von denen sie früher gehört haben, dass sie verschrien, auch von andern denunziert oder irgend wann einmal wegen Hexerei festgenommen worden seien."

Die Kettenreaktion, die diese Besagungen auslösten, brachten Spee zu dem Ergebnis:

"Darum bleibt den Richtern selbst gar nichts anderes übrig, als die Prozesse abubrechen und ihr eigenes Verfahren zu verurteilen, sonst müssen sie schließlich auch ihre eigenen Angehörigen, sich selbst und alle Welt verbrennen lassen."

Auch in Schwäbisch Gmünd gab es einen Advokaten, der den Hexenverfolgungspraktiken skeptisch gegenüber stand: Dr. Leonhard Kager erstellte 1613 ein Rechtsgutachten, worin er vor den Verleumdungen warnte und die Beweiskraft der Folter bezweifelte. Er meinte, es sei besser, eine Schuldige zu schonen, als eine Unschuldige zu verurteilen. Seine Kritik galt auch den unwürdigen Haftbedingungen.

Aufgaben:

1. Glaubte Kaiser Karl V., der die „Carolina“ erlassen hat, an Hexen?
2. Vergleiche den Ablauf eines Hexenprozesses mit einem heutigen Strafprozess!
3. Womit begründet Friedrich von Spee seine Kritik am Ablauf der Hexenprozesse?